

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel

Hannover, 13. März 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel nebst Begründung.

Der Kirchensinat hat sich für eine Änderung des Namens für den Sprengel "Ostfriesland" in "Ostfriesland-Ems" ausgesprochen. Verbunden wurde diese Änderung mit einer Anpassung des Gesetzes an die Ergebnisse der Kirchenkreisneugliederungen zum 1. Januar 2013.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

ENTWURF

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten
und Landessuperintendentinnen
sowie zur Abgrenzung der Sprengel**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 des Kirchengesetzes zur Festlegung der Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie zur Abgrenzung der Sprengel vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Alfeld“, „Clausthal-Zellerfeld“, „Osterode“, „Wittingen“, „Georgsmarienhütte“, „Leer“, „Land Hadeln“ und „Wesermünde-Süd“ werden gestrichen.
2. Das Wort „Herzberg“ wird durch die Wörter „Harzer Land“ ersetzt.
3. Die Wörter „Hildesheimer Land“ werden durch die Wörter „Hildesheimer Land - Alfeld“ ersetzt.
4. Das Wort „Wolfsburg“ wird durch die Wörter „Wolfsburg-Wittingen“ ersetzt.
5. Das Wort „Melle“ wird durch die Wörter „Melle-Georgsmarienhütte“ ersetzt.
6. Die Wörter „Sprengel Ostfriesland“ werden durch die Wörter „Sprengel Ostfriesland-Ems“ ersetzt.
7. Das Wort „Emden“ wird durch die Wörter „Emden-Leer“ ersetzt.
8. Das Wort „Cuxhaven“ wird durch die Wörter „Cuxhaven-Hadeln“ ersetzt.
9. Die Wörter „Wesermünde-Nord“ werden durch das Wort „Wesermünde“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchsenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Die Gesetzesänderung vollzieht zum einen die Namensänderungen nach, die sich aus den Kirchenkreiszusammenlegungen der jüngsten Vergangenheit ergeben haben.

Die Änderung des Namens des Sprengels Ostfriesland wurde von den beteiligten Kirchenkreisen gewünscht.